

Synopse Gesellschaftsvertrag BBG

| Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(aktuelle Fassung)</i> | Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(neu zu beschließende Fassung)</i> | Kommentar |
|--|---|---|
| Präambel Die Gesellschafter der Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG schließen sich zu einer Kommanditgesellschaft zusammen, um primär in den Hoheitsbereichen der Gemeinden Bardowick, Reppenstedt und Vögelsen ein Breitbandnetz (Glasfaser) zu bauen und an Netzbetreiber zu vermieten. | Präambel Die Gesellschafter der Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG schließen sich zu einer Kommanditgesellschaft zusammen, um die passiven Komponenten eines Glasfasernetzes zu errichten und an Netzbetreiber zu verpachten. Die Samtgemeinden Bardowick und Gellersen haben an der Gründung und der Tätigkeit der Gesellschaft bereits aus Gründen der Daseinsvorsorge ein gesteigertes Interesse: Schließlich ist für diese inzwischen auch die flächendeckende Versorgung ihrer Bevölkerung mit schnellem Internet von wesentlicher Bedeutung, wenngleich sie durch andere Akteure allein in ihren Hoheitsgebieten bisher nicht ausreichend sichergestellt wurde. | Klarstellung, dass das Unternehmen einen öffentlichen Zweck (=Daseinsvorsorge) verfolgt, der kommunalwirtschaftsrechtlich zulässig ist (vgl. § 136 Abs. 1 S. 3 NKomVG) |
| § 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Gesellschaftsziel ist der Bau eines Breitbandnetzes (Glasfaser) primär in den Hoheitsbereichen der Gemeinden Bardowick, Reppenstedt und Vögelsen einschließlich der Bewirtschaftung und Vermietung an Netzbetreiber. | § 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Der Gegenstand des Unternehmens besteht darin, im Gebiet der beteiligten Kommunen passive Breitbandinfrastruktur (Glasfaser) herzustellen und an einen Netzbetreiber zu verpachten, um für anliegende Haushalte und Gewerbetreibende eine hochwertige Internetversorgung sicherzustellen. | Neufassung des Unternehmensgegenstands ist erforderlich, um die GmbH & Co. KG vermögensverwaltend zu strukturieren. Ansonsten kommt keine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht. |
| | (2) Die Gesellschaft erzielt ihre Erträge aus Vermietung und Verpachtung. Die Gesellschafter gehen davon aus, dass die Gesellschaft insofern | |

Synopse Gesellschaftsvertrag BBG

| Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(aktuelle Fassung)</i> | Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(neu zu beschließende Fassung)</i> | Kommentar |
|--|--|--|
| | hinsichtlich ihres Glasfasernetzes vermögensver-waltend tätig ist. Eine darüberhinausgehende ge-werbliche Tätigkeit zählt nicht zum Unterneh-mensgegenstand. | |
| (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Ge-schäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unter-nehmens zusammenhängen und die diesem un-mittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. | (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Ge-schäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unter-nehmens zusammenhängen und die diesem un-mittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. | |
| § 6 Geschäftsführung; Vertretung | § 6 Geschäftsführung und Vertretung | |
| (1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die durch ihre satzungsgemäß bestellten Organe handelt. Die Geschäftsführung und die Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin kann nur aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss entzogen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Die Komplemen-tärin verpflichtet sich, ihre Geschäftsführer abzu-berufen, wenn es die Gesellschafterversamm-lung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließt. Die Be-stellung der Geschäftsführer der Komplementärin bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesell-schafterversammlung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre | (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind die Komplementärin sowie die Internexio Pacht- und Management GmbH (seit Mai 2020 firmierend als Greenfiber Netz & Ma-nagement GmbH) berechtigt und verpflichtet. Die genannten Gesellschafter sind jeweils alleinver-tretungsberechtigt. | Die vermögensverwaltende Gestaltung einer KG erfordert weiterhin ihre atypi-sche Strukturierung unter Einbeziehung eines Kommanditisten in die Geschäfts-führung. Hierdurch verliert die KG ihre ansonsten nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG gegebene gewerbliche Prägung. |

Synopse Gesellschaftsvertrag BBG

| Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(aktuelle Fassung)</i> | Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(neu zu beschließende Fassung)</i> | Kommentar |
|--|--|------------------|
| <p>Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin betrifft. Sie sind befugt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen.</p> | | |
| | <p>(2) Die Stellung als Geschäftsführer kann einem Gesellschafter nur aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss entzogen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Zur Geschäftsführung gemäß Abs. (1) befugte Gesellschaften verpflichten sich, ihre Geschäftsführer abzurufen, wenn es die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin betrifft. Die gemäß Abs. (1) zur Geschäftsführung Berechtigten sind befugt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen.</p> | |
| <p>(2) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst die Umsetzung der Geschäfte der Gesellschaft in</p> | <p>(3) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst die Umsetzung der Geschäfte der Gesellschaft in</p> | |

Synopse Gesellschaftsvertrag BBG

| Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(aktuelle Fassung)</i> | Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(neu zu beschließende Fassung)</i> | Kommentar |
|--|--|------------------|
| <p>Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag sowie die Umsetzung der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist insoweit berechtigt und verpflichtet im Rahmen dessen, sämtliche hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen, dingliche und sonstige Sicherheiten einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu bestellen und abzugeben sowie Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung und eine Zwischenfinanzierung abzuschließen. Im Übrigen erstreckt sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt.</p> | <p>Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag sowie die Umsetzung der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist insoweit berechtigt und verpflichtet im Rahmen dessen, sämtliche hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen, dingliche und sonstige Sicherheiten einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu bestellen und abzugeben sowie Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung und eine Zwischenfinanzierung abzuschließen. Im Übrigen erstreckt sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt.</p> | |
| <p>(3) Im Innenverhältnis bedarf die Geschäftsführung zu folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits in dem beschlossenen Wirtschaftsplan berücksichtigt sind:</p> <p>a. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen, insbesondere die unter § 12 Abs. (3) aufgeführten Handlungen und Geschäfte,</p> | <p>(4) Im Innenverhältnis bedarf die Geschäftsführung zu folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits in dem beschlossenen Wirtschaftsplan berücksichtigt sind:</p> <p>a. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen, insbesondere die unter § 12 Abs. (3) aufgeführten Handlungen und Geschäfte,</p> | |

Synopse Gesellschaftsvertrag BBG

| Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(aktuelle Fassung)</i> | Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(neu zu beschließende Fassung)</i> | Kommentar |
|--|--|------------------|
| <p>b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, c. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, deren daraus resultierende Rechte oder Verpflichtungen einen Betrag von 10.000 € übersteigen. Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts ist die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, sich von dem Bestehen eines entsprechenden legitimierenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung Gewissheit zu verschaffen.</p> | <p>b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, c. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, deren daraus resultierende Rechte oder Verpflichtungen einen Betrag von 10.000 € übersteigen. Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts ist die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, sich von dem Bestehen eines entsprechenden legitimierenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung Gewissheit zu verschaffen.</p> | |
| <p>(4) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, deren daraus resultierende Rechte oder Verpflichtungen einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigen, hat die Geschäftsführung jedem Kommanditisten gegenüber unverzüglich schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder E-Brief anzuzeigen, sofern diese nicht bereits in dem beschlossenen Wirtschaftsplan berücksichtigt sind.</p> | <p>(5) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, deren aus ihnen resultierende Rechte oder Verpflichtungen einen Betrag von 10.000 € übersteigen, haben die geschäftsführenden Gesellschafter i. S. d. Abs. (1) jedem Kommanditisten gegenüber unverzüglich schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder E-Brief anzuzeigen, sofern diese nicht bereits in dem beschlossenen Wirtschaftsplan berücksichtigt sind.</p> | |
| <p>(5) Jedem Kommanditisten steht gegenüber der Komplementärin und deren Geschäftsführern ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.</p> | <p>(6) Jedem Kommanditisten steht gegenüber den zur Geschäftsführung zugelassenen Gesellschaftern i.S.d. Abs. (1) ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.</p> | |

Synopse Gesellschaftsvertrag BBG

| Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(aktuelle Fassung)</i> | Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz Bar-dowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG <i>(neu zu beschließende Fassung)</i> | Kommentar |
|--|--|---|
| | <p>(7) Bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft beachten zur Geschäftsführung zugelassene Gesellschafter i. S. d. Abs. (1) das Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und die Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie sind gegenüber der Gesellschaft außerdem verpflichtet, die Bindungen einzuhalten, die ihnen eine Geschäftsführerordnung und ein etwaiger Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrag auferlegt.</p> | <p>Passus wird eingefügt, um auch die infolge der Umstrukturierung zur Geschäftsführung berechnete Internexio bzw. Greenfiber im Gesellschafterverhältnis ausdrücklich den vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Geschäftsführung zu unterwerfen.</p> |
| <p>§ 7 Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin</p> | <p>§ 7 Aufwendungsersatz, Geschäftsführervergütung</p> | <p>Redaktionelle Anpassung der Überschrift (§ 7 betrifft nicht nur die Vergütung, sondern auch den Aufwendungsersatz → siehe Absatz 2).</p> |
| <p>(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung eine jährliche Vergütung von 5 % ihres zum Beginn eines Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Stammkapitals zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer höchstens jedoch 2.500 €. Sie ist am 1. Dezember eines Jahres für das laufende Jahr fällig.</p> | <p>(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung eine jährliche Vergütung von 5 % ihres zum Beginn eines Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Stammkapitals zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, höchstens jedoch 2.500 € netto. Die Vergütung ist am 1. Dezember eines Jahres für das laufende Jahr fällig.</p> | |
| <p>(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz für die ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen bis zu einer Höhe von maximal 25.000 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.</p> | <p>(2) Die zur Geschäftsführung zugelassenen Gesellschafter i. S. d. § 6 Abs. (1) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen bis zu einer Höhe von maximal 25.000 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung zur Berücksichtigung der Geschäftsführungsfunktion des Kommanditisten aufgrund der atypischen Struktur, die für die steuerliche Behandlung als vermögensverwaltend erforderlich ist.</p> |
| <p>(3) Die Zahlungen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand und Ertrag zu behandeln.</p> | <p>(3) Die Zahlungen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand und Ertrag zu behandeln.</p> | |